Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten für die Schulsozialarbeit

Bitte hier die entsprechende Schule ankreuzen:

☐ **Realschule** ☐ **Gemeinschaftsschule** ☐ **Martin-Gerbert-Gymnasium**

Die Schulen in Horb werden durch eine Einrichtung der Schulsozialarbeit unterstützt. Die Stadt Horb ist Träger der Jugendsozialarbeit an den Horber Schulen. Für diese Arbeit besteht eine Kooperationsvereinbarung der Stadt Horb mit dem Landkreis Freudenstadt, der die Arbeit finanziell fördert.

Die Schulsozialarbeit unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung ihres Schulalltags und bestärkt sie in ihrer persönlichen Entwicklung. Die Schulsozialarbeit hilft und berät in Krisensituationen und ist eine parteiische Interessenvertretung für junge Menschen in schwierigen Lebenslagen. Zu ihren Aufgaben zählt auch die Förderung des sozialen Lernens sowie von Teilhabe und Konfliktbewältigung. Die Schulsozialarbeit schafft Gruppenangebote und Projekte in unterschiedlichen Bildungsfeldern, gestaltet Übergänge, unterstützt Elternhäuser und arbeitet mit ihnen zusammen.

Das Land Baden-Württemberg fördert die Schulsozialarbeit ebenfalls. Das Kultusministerium Baden-Württemberg erlaubt Schulen die Weitergabe von personenbezogenen Daten an die Schulsozialarbeit der Schule, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Eine Übermittlung ist dann erforderlich, wenn die Aufgabe der Schule ohne die Übermittlung nicht oder nicht vollständig erfüllt werden könnte.

Zur rechtlichen Absicherung setzt eine Datenübermittlung aber eine Einwilligung voraus.

Um im Bedarfsfall mit Ihnen in Verbindung treten zu können, benötigt die Schulsozialarbeit folgende personenbezogene Daten der Schülerin / des Schülers:

- Name und Vorname,
- Geschlecht,
- Klasse / Klassenlehrer*in,
- Name der Personensorgeberechtigten, wenn abweichend vom Namen des Kindes,
- Telefonnummer(n)
- Mailadresse der Personensorgeberechtigten.

Diese Daten werden von der Schulleitung an die Schulsozialarbeit weitergegeben. Diese Daten werden ungeachtet hiervon nicht an sonstige Dritte weitergegeben, verbreitet oder bereitgestellt.
Ein direkter Zugriff der Schulsozialarbeit auf die Schulverwaltungssoftware, die Schulkartei oder die Tage- oder Klassenbücher ist unzulässig. Darüber hinaus ist es bei auftretenden Problemlagen notwendig, dass die Schulsozialarbeit durch die Schulleitung, bzw. Klassenleitung gezielt informiert wird, um tätig werden zu können.
§ 8 Abs. 3 SGB VIII – das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten in Not- oder Konfliktlagen bleibt davon unberührt.

Die Einwilligung gilt für ausschließlich für den Zeitraum des Schulbesuchs des Kindes an unserer Schule. Es gilt die Datenschutzgrundverordnung. Ein Widerruf Ihrer Einwilligung ist im Lauf des Schulbesuchs jederzeit möglich.

Hiermit willige ich _____ _____
1. Erziehungsberechtigter (Name, Vorname) 2. Erziehungsberechtigter (Name, Vorname)

in die im Folgenden dargelegte Verarbeitung der personenbezogenen Daten:

☐ meiner personenbezogenen Daten und die

☐ meines bzw. unseres Kindes _____Klasse: _____
Vorname, Nachname

zu den genannten Zwecken und Bedingungen ein. Meine Einwilligungserklärung ist ab sofort gültig.

_____ _____ _____
Datum Unterschrift 1. Erziehungsberechtigte/r Unterschrift 2. Erziehungsberechtigte/r